

Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Sozialhilfegesetz (SHG)

§ 21c (neu)

Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung

¹ Der Kanton kann Leistungsvereinbarungen für die Budgetberatung, Schuldenberatung und Schuldensanierung für die Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen.

² Kanton und Gemeinden tragen die Kosten dieser Leistungsvereinbarungen hälftig.

³ Die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern beanspruchten Leistungen zur Hälfte der Gesamtkosten.

Titel nach § 26

5. (aufgehoben)

§ 27

Aufgehoben.

§ 28

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.